



Aktueller Begriff

Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke

Die Regierungsfractionen haben im Koalitionsvertrag vereinbart, ein energiepolitisches Gesamtkonzept zu erarbeiten. Wissenschaftliche Institute wurden beauftragt, verschiedene Energieszenarien zu entwerfen. In diesem Zusammenhang werden Laufzeitverlängerungen für Kernkraftwerke (KKW) von 4, 12, 20 und 28 Jahren durchgerechnet. Die Gesamtentscheidung über das Energiekonzept soll im Herbst 2010 erfolgen. Mögliche Laufzeitverlängerungen für KKW werfen die Frage nach einer Änderung des Atomkonsenses auf.

Die Ausstiegsvereinbarung und ihre Umsetzung im Atomgesetz

Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und vier Energieversorgungsunternehmen zur Vermeidung eines einseitigen Atomausstiegs des Staates und daraus resultierender Schadenersatzforderungen in Milliardenhöhe wegen Wegfalls der unbefristet erteilten Betriebsgenehmigungen mündeten am 14. Juni 2000 in einer Vereinbarung zum Atomausstieg. Auf dieser Grundlage wurde das Atomrechtsänderungsgesetz 2002 beschlossen, mit dem ein Paradigmenwechsel vollzogen wurde: Der bisherige - in der Förderung der Atomenergie bestehende - Gesetzeszweck wich der Vorgabe der geordneten Beendigung der Kernenergienutzung (§ 1 Nr. 1 AtG). Diese wird flankiert durch ein Verbot von Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb neuer KKW und die Begrenzung der bestehenden Betriebslaubnisse. Auf der Basis einer Regellaufzeit von 32 Jahren ab Beginn des kommerziellen Betriebs wurde eine Restlaufzeit errechnet und für jedes einzelne KKW einvernehmlich Reststrommengen festgesetzt. Ausgangspunkt war, dass sich am Ende der Regellaufzeit von 32 Jahren die Investitionskosten amortisiert haben und ein angemessener Gewinn erzielt wurde. Dass die den einzelnen KKW zugewiesenen Elektrizitätsmengen noch nicht definitiv über den Zeitpunkt der Stilllegung eines KKW entscheiden, ergibt sich aus den unter besonderen Voraussetzungen bestehenden Übertragungsmöglichkeiten von Elektrizitätsmengen von einer Anlage auf eine andere, im Falle der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundeskanzleramt sogar von einer moderneren auf eine ältere Anlage. Sinn der Übertragungsmöglichkeit ist es, Flexibilität zu ermöglichen, kalkulierbare Rahmenbedingungen für den ungestörten Betrieb der KKW zu schaffen und den Ausstiegsprozess ausgewogen zu gestalten. Angesichts der Flexibilitätsreserven bei den Reststrommengen zeichnet sich der eingeleitete Atomausstieg etwa im Jahre 2025 ab. Die Übertragungsmöglichkeit barg Gestaltungsmittel, mit möglichst vielen laufenden KKW die Zeit einer politischen Umkehr des Atomausstiegs anzustreben. Dies erklärt die Bedeutung zahlreicher Übertragungsanträge und die hieraus resultierenden rechtlichen Auseinandersetzungen. Das KKW Obrigheim, Deutschlands ältestes KKW, wurde im Jahr 2005 stillgelegt. Sollten die Laufzeiten nicht verlängert werden, muss nach Angabe des betroffenen Energieversorgungsunternehmens noch in diesem Jahr Atomkraftwerk Biblis A abgeschaltet werden. In der 17. Legislaturperiode müssten voraussichtlich

Nr. 28/10 (21. April 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

insgesamt sieben KKW ihren Betrieb beenden. Bei den derzeit zur Diskussion stehenden Laufzeitverlängerungen bis zu 28 Jahren ergeben sich somit Gesamtlaufzeiten von bis zu 60 Jahren. Diese hätten zur Folge, dass der letzte Reaktor erst nach 2050 abgeschaltet werden würde.

Umkehrbarkeit des Atomausstiegs

Für Laufzeitverlängerungen bzw. die Wiederezulassung der dauerhaften Nutzung der Atomenergie ist eine Gesetzesänderung erforderlich, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die grundsätzliche Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern im Bereich der Bundesauftragsverwaltung (Artikel 85 GG) wurde von der Föderalismuskommission nicht als reformbedürftig angesehen. Damit haben die Länder weiterhin die Kompetenz für den Vollzug des Atomgesetzes. Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig, die zur Auftragsverwaltung gehören. Sie allein handeln gegenüber Dritten. Dagegen steht die Sachkompetenz der Länder bei der Auftragsverwaltung grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Inanspruchnahme durch den Bund. Die Verlängerung von KKW-Laufzeiten führt zu einer Verlängerung der Vollzugsaufgaben mit entsprechendem Personal- und Kostenaufwand der Länder, was die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst.

Der Bundestag kann jederzeit ein Gesetz über den Wiedereinstieg in die zivile Kernkraftnutzung beschließen. Er ist demokratisch legitimiert und verfügt über die verfassungsgemäße Entscheidungsfreiheit zur Aufhebung früherer Gesetze. Die von der damaligen Bundesregierung mit den Stromerzeugern getroffene Vereinbarung, wonach „beide Seiten ihren Teil dazu beitragen werden, dass der Inhalt dieser Vereinbarung dauerhaft umgesetzt wird“, steht dem Initiativrecht nach Artikel 76 Absatz 1 GG nicht entgegen. Die Ausstiegsvereinbarung vom 14. Juni 2000 stellt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 104, 249 [268]) lediglich eine rechtlich unverbindliche politische Absichtserklärung dar. Der Atomkonsens ist durch den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen jederzeit abänderbar. Ein späterer erneuter Ausstieg wäre verfassungsrechtlich ebenfalls möglich. Verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Änderung des Atomausstiegs ist vielmehr die Gewährleistung einer wirksamen Schadensvorsorge beim weiteren Betrieb einer atomaren Anlage.

Fazit

Der Fortbetrieb der zivilen Nutzung der Atomkraft hängt auch von der Entscheidung des Bundesrates ab. Es gibt weder unüberwindbare rechtliche Hürden noch die „richtige“ politische Antwort. Es bedarf einer Gesamtwürdigung verschiedener Aspekte wie z. B. Energiekonzept, Versorgungssicherheit, Schadensvorsorge, Entsorgung, Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit. Erst dann kann verlässlich beurteilt werden, ob die Kernenergie eine Brücken-, Übergangs- oder Zukunftstechnologie ist.

Quellen:

- BVerfGE 104, 249 zu Kernkraftwerk Biblis, Block A
- Michael Kloepfer, Rechtsfragen zur geordneten Beendigung gewerblicher Kernenergienutzung in Deutschland, DVBl 2007, S. 1189 ff.
- Peter Huber, Restlaufzeiten und Strommengenregelungen, DVBl 2003, S. 157 ff.
- Jürgen Rüttgers, Die Länder müssen zustimmen, Handelsblatt, 25. März 2010, S. 12/13
- Umweltbundesamt, Atomausstieg und Versorgungssicherheit, 2008
- Bernd Zimmermann, Die Kontrolldichte gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Weisungen in der Bundesauftragsverwaltung - ein Problem der Zuständigkeitsverteilung zwischen BVerfG und BVerwG, DVBl 1992, S. 93 ff.